

**Konzentrationslager  
Groß-Rofen  
Geflehen**

4. 1. 1941.

Der Tag der Entlassung kann jetzt noch nicht angegeben werden. Besuche im Lager sind verboten. Anfragen sind zwecklos.

**Auszug aus der Lagerordnung:**

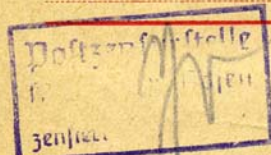
Jeder Häftling darf im Monat 2 Briefe oder 2 Postkarten empfangen und auch abschenden. Ein Brief darf nicht mehr als 4 Seiten à 15 Zeilen enthalten und muß übersichtlich und gut lesbar sein. Postsendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht zugestellt. Pakete jeglichen Inhalts dürfen nicht empfangen werden. Geldsendungen sind zulässig, sie müssen aber durch Postanweisung erfolgen; Geldeinlagen im Brief sind verboten. Mitteilungen auf den Postanweisungsbillets sind verboten; Annahme wird sonst verweigert. Es kann im Lager alles gekauft werden. Nationalsozialistische Zeitungen sind zugelassen, müssen aber von dem Häftling selbst über die Poststelle des Saughastlagers bestellt werden. Unübersichtliche und schlecht lesbare Briefe können nicht zensuriert werden und werden vernichtet. Die Zufendung von Bildern und Fotos ist verboten.

Der Lagerkommandant.

Liebe, liebe Mamma!

Es ist erlaubt, mir zwei gute deutschsprachige Bücher zu schicken. Ferner dürft Ihr mir deutschsprachige Zeitungen in illustrierte Zeitschriften bestellen, aber nur direkt vom Verlag und unter Kreuzband. - Sonst geht's mir gut, bin gesund u. wohl auf. Für Weihnachtsgeschenke habe ich ja schon gedankt, das Weihnachtsgeschenk ist schon angesetzt. Nächstes mal, schreibt mir bald in euer herzlich gegnügt von Euren

Wolff,



Geöffnet



*Reinhold*

*Moulin*

25 rue de la

*Brüssel West*



*Zuwa Hofmann*

*Für*



*6 1/2 4/5*

*f*

Meine genaue Anschrift:

Gebüchling

*Hoffmann Wolfgang*

Nr. *14* Block *4*

**Groß-Rosen**

Konzentrationslager in Schlesien

